

RS Vwgh 1988/3/10 86/16/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209 Abs3 idF vor 1987/312;

BAO §209a;

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 209 Abs 3 BAO idF vor der Novelle BGBl 1987/312 über die absolute Verjährung führen dazu, daß mit Ablauf von 15 Jahren die Verjährung ohne Rücksicht auf eingetretene Unterbrechungen und Hemmungen wirksam wird. Diese Verjährung beginnt nicht erst mit Ende des Jahres zu laufen, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, sondern bereits in dem Zeitpunkt, in dem der schuldrechtsbegründende Sachverhalt gesetzt, das tatbestandskonforme Verhalten also abgeschlossen ist. Daran ändern auch die Bestimmungen des § 209a BAO nichts, wonach einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, der Eintritt der Verjährung nicht entgegensteht. Dies deshalb, weil die zeitliche Schranke des § 209 Abs 3 BAO nicht als Verjährungsbestimmung anzusehen ist, sondern jede auf Realisierung des Abgabenspruches gerichtete behördliche Maßnahme schlechthin ausschließt. Damit ist der Behörde aber - im Gegensatz zur Rechtslage nach der genannten Novellierung der Bestimmungen des § 209 Abs 3 BAO - verwehrt, nach Ablauf von 15 Jahren seit Entstehen des Abgabenspruches eine auf Realisierung dieses Abgabenspruches gerichtete Maßnahme zu setzen. Die Einhebung einer Abgabe stellt ebenso wie deren Festsetzung eine auf Realisierung des Abgabenspruches gerichtete behördliche Maßnahme dar. Somit unterliegt nicht nur die Festsetzung von Abgaben, sondern auch die Einhebung derselben einer absoluten Verjährung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160254.X03

Im RIS seit

10.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>